

WACHSTUMSVERORDNUNG

Sehr geehrter Klient!

Die seit längerem angekündigte Wachstumsverordnung wurde am 30.04.2019 im Staatlichen Amtsblatt veröffentlicht und ist am 1. Mai 2019 in Kraft getreten. Nachfolgend übermitteln wir Ihnen eine kurze Übersicht über die darin enthaltenen wichtigsten steuerlichen Neuerungen.

Sonderabschreibung

Die mit Ende 2018 ausgelaufene Sonderabschreibung von 130 Prozent für den Ankauf neuer abschreibbarer Anlagegüter wird verlängert. Es gilt der gleiche sachliche Geltungsbereich wie für die Sonderabschreibungen des Jahres 2018. Gefördert werden neue Anlagegüter, welche ab 01. April 2019 erworben werden. Ausgenommen von der Sonderabschreibung sind die Personalfahrzeuge, die Immobilien und bestimmte Anlagegüter mit einem Abschreibesatz von weniger als 6,5 Prozent. Die Sonderabschreibung betrifft die im Zeitraum 1. April – 31. Dezember 2019 getätigten Investitionen. Falls bis 31. Dezember die Bestellung des Anlagegutes und eine Anzahlung von mindestens 20 Prozent erfolgen, kann die Übergabe bzw. Fertigstellung des Anlagegutes bis 30. Juni 2020 erfolgen.

Mini-IRES

Die mit dem Haushaltsgesetz 2019 eingeführte Bestimmung der Mini-IRES von 15 Prozent hat sich als sehr kompliziert erwiesen, eine Umsetzung derselben wäre sehr schwierig gewesen. Es wird deshalb eine Neuregelung vorgesehen: Für die im Ausmaß der 2018 und in den Folgejahren den Rücklagen zugeführten Gewinne wird eine Reduzierung des Steuersatzes IRES gewährt. Eine Erhöhung der getätigten Investitionen oder der Personalspesen ist somit nicht mehr vorgesehen. Die Reduzierung der IRES erfolgt nicht mehr auf 15 Prozent, sondern nur mehr auf 20,5 Prozent. Diese Verminderung wird schrittweise in den Jahren 2019 bis 2022 wie folgt vorgesehen: 2019 (22,5%), 2020 (21,5%), 2021 (21%) und 2022 (20,5%).

Die Begünstigung gilt auch für die Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit doppelter Buchhaltung. Die IRPEF-Sätze werden dazu schrittweise um die angeführten Prozentpunkte vermindert.

Bonus für Zusammenschlüsse

Bei Unternehmenszusammenschlüssen (z.B. Verschmelzung, Einbringung) werden bis zum Jahr 2022 der Firmenwert und die zivilrechtlichen Mehrwerte der Immobilien und Anlagen steuerlich anerkannt. Bislang war dies nur durch Entrichtung einer Ersatzsteuer von 12–16 Prozent möglich.

GIS

Die Gemeindeimmobiliensteuer GIS für betrieblich genutzte Liegenschaften ist im Ausmaß von 20% von den Einkommensteuern IRPEF und IRES abzugsfähig. Ab 2019 wird die Abzugsfähigkeit auf 50 % erhöht, für die Jahre 2020 und 2021 auf 60 Prozent, ab 2022 dann auf 70 Prozent.

Bonus Energetische Sanierung

Der Steuerbonus für die energetischen Sanierungen kann zukünftig direkt über die ausführenden Unternehmen mittels eines Preisnachlasses gewährt werden. Der Bonus kann dann von den Unternehmen mit Steuerschulden verrechnet werden.

Heimkehrer

Die bereits bestehenden Steuerbegünstigungen für die Heimkehrer werden ab 2020 erhöht und gleichzeitig vereinfacht. Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass die Heimkehrer in den letzten beiden Jahren im Ausland ihren Wohnsitz hatten, mindestens 2 Jahre in Italien bleiben und dort ihre Tätigkeit ausüben. Für die Arbeitnehmer und Freiberufler wird die bisherige Steuerbefreiung von 50 auf 70 Prozent erhöht. Für Forscher und Universitätsprofessoren wird die Steuerbefreiung auf 90 Prozent erhöht und die Dauer auf fünf Jahre ausgedehnt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Dauer bis auf zwölf Jahre verlängert werden, immer unter der Voraussetzung, dass der Wohnsitz in Italien verbleibt.

Pauschalbesteuerung

Die bisherigen Bestimmungen sahen vor, dass die pauschalbesteuerten Unternehmen und Freiberufler auf die von ihnen ausgezahlten Löhne und die anderen Vergütungen keine Lohn- oder Quellensteuern einzubehalten haben. Diese Befreiung wird nun rückwirkend ab 2019 abgeschafft.

Bauunternehmen

Für Bauunternehmen, welche bis 31.12.2021 gesamte Gebäude erwerben, um diese abzurechen und wiederaufzubauen, werden die Registergebühren sowie die Hypothekar- und Katastersteuer auf jeweils € 200.- festgelegt. Der Abbruch, Wiederaufbau und der Verkauf der Immobilien muss innerhalb von zehn Jahren erfolgen.

Steuerbonus für Messen im Ausland

Es wird ein neuer Steuerbonus in Höhe 30 Prozent für die Beteiligung an Messen im Ausland eingeführt. Begünstigt sind Ausgaben bis zum Betrag von € 60.000.- für die Anmietung der Flächen, den Aufbau der Stände sowie für Werbung.

Veröffentlichung von Beiträgen

Die für 2019 erstmals angewandte Bestimmung über die Meldepflicht der 2018 erhaltenen öffentlichen Beiträge wird auf alle Unternehmen ausgedehnt. Somit müssen nun auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften die 2018 erhaltenen Beiträge innerhalb 30. Juni auf ihrer Homepage veröffentlichen. Falls der Betrieb keine Homepage besitzt, muss die Veröffentlichung über die Homepage des

Berufsverbandes erfolgen. Für 2019 sind keine Verwaltungsstrafen vorgesehen. Ab 2020 gilt eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1 Prozent der erhaltenen Zuschüsse mit einem Minimum von € 2.000.-.

Meran, den 13.05.2019

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem